

Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

## Lohnsteuerabführung – Rückforderung durch den Insolvenzverwalter zur Insolvenzmasse

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BFH, Urteil vom 13.08.2024 – IX ZR 29/23

### Überblick

Ein Insolvenzverfahren führt in der Regel dazu, dass das gesamte Vermögen des Schuldners verwertet wird, um die Gläubiger zu befriedigen. Zudem hat er die Kosten des Insolvenzverfahrens zu tragen. Zudem führen nicht selten Veräußerungsgeschäfte durch den Insolvenzverwalter zu steuerlichen Gewinnen des Schuldners. Diese sind der Einkommensteuer zu unterwerfen, falls nicht ausreichend Verlustvorträge zur Verfügung stehen. Grundsätzlich ist die so begründete Einkommensteuer eine Masseverbindlichkeit und daher durch den Insolvenzverwalter zu entrichten, erfüllt der Verwalter diese Pflicht jedoch nicht, kann nach der Rechtsprechung des BFH das Finanzamt den Schuldner nach Einstellung des Insolvenzverfahrens hierfür wieder selbst in Anspruch nehmen. Eine dem Schuldner erteilte Restschuldbefreiung steht dem nicht entgegen, da diese Masseverbindlichkeiten nicht erfasst.

Es erscheint daher verständlich, wenn der Schuldner zumindest die Kosten des Insolvenzverfahrens (vor allem die Gerichtskosten und die Vergütung des Insolvenzverwalters) steuerlich geltend machen möchte.

Zu denken ist hier zunächst an die Berücksichtigung der Aufwendungen als sogenannte außergewöhnliche Belastung im Sinne von § 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Nach dieser Vorschrift wird die Einkommensteuer auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse und gleichen Familienstands erwachsen. Aufwendungen sind außergewöhnlich, wenn sie nicht nur ihrer Höhe, sondern auch ihrer Art und dem Grunde nach außerhalb des Üblichen liegen. Die üblichen Aufwendungen der Lebensführung, die in Höhe des Existenzminimums durch den Grundfreibetrag abgegolten sind, scheiden insoweit aus.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte allerdings bereits mit Urteil vom 16.12.2021 (VI R 41/18) entschieden, dass die Aufwendungen für das Insolvenzverfahren mangels Außergewöhnlichkeit nicht hierunter fallen. Die Überschuldung von Privatpersonen sei, so der BFH, kein gesellschaftliches Randphänomen. Insolvenzverfahren seien keineswegs unüblich, wie schon die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens im Jahre 1999 zeige. Von dieser Möglichkeit hätten bis Ende 2019

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

rund 2,13 Mio. Privatpersonen Gebrauch gemacht. Außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 EStG lägen daher nicht vor.

Vorliegend hatte die Schuldnerin allerdings auch geltend gemacht, die Kosten seien als Werbungskosten bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften nach §§ 22 Nr. 2, 23 EStG oder denjenigen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 EStG zu berücksichtigen.

### **Der zu entscheidende Fall**

2016 wurde über das Vermögen der Schuldnerin das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Insolvenzverwalterin verwertete im Streitjahr 2017 zwei in den Jahren 2009 und 2010 von der Schuldnerin erworbene, vermietete Mehrfamilienhäuser. Diesbezüglich erklärte die Schuldnerin in ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr einen Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften. Der entsprechende Bescheid erging unter Vorbehalt der Nachprüfung.

2020 wurde das Insolvenzverfahren beendet. Einer Restschuldbefreiung bedurfte es wegen der vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Klägerin aufgrund der Verwertung deren Vermögens im Rahmen des Insolvenzverfahrens nicht.

Die Schuldnerin beantragte nun den Abzug von „Kosten des Insolvenzverfahrens“ als Werbungskosten bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften.

Dies lehnte das Finanzamt (FA) ab. Einspruch und Klage der Schuldnerin waren erfolglos. Mit ihrer Revision hat die Klägerin insofern Erfolg, als der BFH das Urteil des Finanzgerichts (FG) aufhebt und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückverweist.

### **Die Begründung des BFH**

Der BFH hält es für denkbar, dass die Schuldnerin berechtigt sein könnte, einen Teil der Aufwendungen des Insolvenzverfahrens als Werbungskosten bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne der §§ 22 Nr. 2, 23 EStG in Abzug zu bringen. Diese erfassen die Veräußerung von Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt.

Dieser Tatbestand sei durch die Verwertung der Vermietungsobjekte durch die Insolvenzverwalterin erfüllt worden. Die Veräußerungen lagen innerhalb der Zehn-Jahres-Frist. Der Schuldnerin seien auch die (willentlichen) Veräußerungen der Insolvenzverwalterin für steuerliche Zwecke als eigene zuzurechnen. Denn ein Insolvenzverwalter handele (auch) steuerlich nicht auf eigene Rechnung,

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

sondern als Vermögensverwalter nach § 34 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) mit Wirkung für und gegen den Schuldner.

Gewinn oder Verlust aus Veräußerungsgeschäften § 23 Abs. 1 EStG sei der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG sind Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen.

Zwischen den Aufwendungen und den steuerpflichtigen Einnahmen müsse ein Veranlassungszusammenhang bestehen. Eine derartige Veranlassung liege vor, wenn (objektiv) ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der auf die Einkünfteerzielung gerichteten Tätigkeit bestehe und (subjektiv) die Aufwendungen zur Förderung der Einkünfteerzielung getätigt würden. Maßgeblich sei, ob bei wertender Beurteilung das auslösende Moment für das Entstehen der Aufwendungen der einkommensteuerrechtlich relevanten Erwerbssphäre zuzuordnen sei.

Die Würdigung des FG, dass die im Streit stehenden Aufwendungen nicht durch die Veräußerung der beiden Vermietungsobjekte veranlasst gewesen seien, sei jedenfalls insoweit nicht zu beanstanden, als es sich um Kosten handele, die in einem ausschließlichen (allgemeinen) Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin gestanden hätten. Daran ändere nichts, dass die Gläubiger hier eine vollständige Befriedigung erhalten hätten, denn das Verfahren sei wegen Zahlungsunfähigkeit eröffnet worden.

Es bestehe auch kein objektiver Veranlassungszusammenhang zwischen der Erzielung von Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften durch die Verwertung der Vermietungsobjekte und den unmittelbar durch das Insolvenzverfahren verursachten Aufwendungen. Das Insolvenzverfahren sei zwar ursächlich für die Verwertung der Vermietungsobjekte im Sinne einer einfachen Kausalität geworden sein. Dies genügt jedoch nicht, denn die Aufwendungen des Insolvenzverfahrens seien nicht alleine durch einzelne Tätigkeiten des Insolvenzverwalters, sondern durch die Übernahme der Geschäftsführung für das gesamte Insolvenzverfahren veranlasst.

Der vorliegende Sachverhalt sei auch nicht mit dem einer Zwangsverwaltung vergleichbar, so dass es nicht darauf ankomme, ob die durch eine Zwangsverwaltung verursachten Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar seien.

Zutreffend habe das FG auch die ausschließlich durch das Insolvenzverfahren verursachten Aufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 21 EStG versagt, weil kein Veranlassungszusammenhang mit den Vermietungseinkünften bestehe. Insbesondere sei die Verneinung eines Veranlassungszusammenhangs zur Nutzungsüberlassung der Vermietungsobjekte insoweit plausibel und nachvollziehbar, als die Tätigkeit

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

des Insolvenzverwalters nach § 1 Satz 1 InsO auf die Verwertung des Vermögens des Schuldners zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger, mithin gerade auf die Beendigung der Nutzungsüberlassung durch den Schuldner, gerichtet sei.

Die Sache sei jedoch nicht spruchreif und deshalb an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Auf Grundlage der bisherigen Feststellungen könne nicht entschieden werden, ob sämtliche der von der Klägerin geltend gemachten Aufwendungen vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen seien. Denn das FG habe nicht festgestellt, inwieweit es sich bei den „Kosten des Insolvenzverfahrens“ um ausschließlich durch jenes Verfahren verursachte Aufwendungen oder aber um solche gehandelt habe, die zwar im Rahmen des Insolvenzverfahrens angefallen seien, jedoch vordergründig durch eine einen Einkünfteerwerb verwirklichende Tätigkeit der Schuldnerin veranlasst worden und daher steuerlich berücksichtigungsfähig seien.

Nach dem objektiven Nettoprinzip unterliege der Einkommensteuer nur das Nettoeinkommen, also der Saldo aus den Erwerbseinnahmen und den (betrieblichen/beruflichen) Erwerbsaufwendungen. Dies verpflichte, jedenfalls diejenigen Aufwendungen zum Abzug zuzulassen, die steuerlich berücksichtigungsfähig gewesen wären, wenn die Schuldnerin die Vermietungsobjekte außerhalb eines Insolvenzverfahrens (selbst, nicht die Insolvenzverwalterin) veräußert hätte.